

1

## Bekanntmachung

Die Firma **Vossko GmbH & Co. KG**  
**Vossko-Allee 1, 48346 Ostbevern**

hat bei mir am 15.10.2024 die **wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG\*** für eine Grundwasserentnahme aus den Förderbrunnen der **Vossko GmbH & Co. KG, Ostbevern** in der Gemeinde Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 35, Flurstücke 105, 106, 107 und 108 beantragt.

**Die geplante Grundwasserentnahme soll mit folgenden Mengen erfolgen:**

**60 m<sup>3</sup>/Stunde  
1.400 m<sup>3</sup>/Tag  
320.000 m<sup>3</sup>/Jahr**

Da ein Zutageförder von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 320.000 m<sup>3</sup> beantragt worden ist, ist für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG vorzunehmen (§§ 5, 7 und 9 UVPG). Diese ist ab einer Entnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> jährlich erforderlich (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und Anlage 1 Ziffer 13.3 UVPG). Die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls vom 16.02.2024 (§§ 7 und 9 UVPG und § 1 Abs. 1 UVPG NRW) des geplanten Vorhabens durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf hatte zum Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zumindest hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist verpflichtend durchzuführen. Die Feststellung der UVP-Pflicht wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (s. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG).

**Folgende Unterlagen werden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht ausgelegt:**

1. Erlaubnisantrag gemäß § 8 WHG
2. Gutachten „Aquanta Hydrogeologie“ – Berechnung der Grundwasser-Neubildung
3. UVP-Bericht
4. Landwirtschaftliches Gutachten
5. Forstliche Beweissicherung
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
8. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Das Grundwasser soll aus den vorhandenen Vertikalbrunnen mit den oben genannten Maximalmengen entnommen werden, um es zur Lebensmittelproduktion und im Wesentlichen zu Kühlzwecken und zur Reinigung der Produktionsanlagen am Standort der Vossko GmbH & Co. KG zu gebrauchen.

\* Rechtsgrundlagen siehe Seite 3

**Ich weise auf folgendes hin (§§ 18, 19 und 21 UVPG, § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 und 6 VwVfG):**

1. Der Antrag mit allen Gutachten, Plänen und weiteren Nachweisen bzw. Unterlagen (s. o.), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Vorhabens werden auf den Homepages der Gemeinde Ostbevern und der Stadt Warendorf zugänglich gemacht.

Die Unterlagen können auf folgenden Internetseiten eingesehen werden:

<https://www.ostbevern.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen.html>

[https://www.warendorf.de/de/stadt/klima-energie-umwelt/gewaesser/bekanntma-chung/](https://www.warendorf.de/de/stadt/klima-energie-umwelt/gewaesser/bekanntmachung/)

Weiterhin können die Unterlagen eingesehen werden auf der Internetseite Portal Beteiligung.NRW unter

<https://beteiligung.nrw.de/k/1020438>

**Die o. g. Unterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, Fachbereich III 2. OG Raum 219, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern während der Dienststunden**

montags – freitags	08:00 – 12:00 Uhr
montags und dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 18:00 Uhr

**zu jedermann's Einsicht aus.**

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt für einen Monat und zwar in der Zeit vom  
**07.01.2026 bis 09.02.2026**

2. Die o. g. Unterlagen liegen für den Zeitraum, der oben genannt ist, ebenfalls beim Landrat des Kreises Warendorf - Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum E2.110 oder E2.118 während der Dienststunden aus.

dienstags – freitags	08:00 – 12:00 Uhr
dienstags– donnerstags	14:00 – 16:00 Uhr
terminliche Absprache möglich unter der Telefonnummer 02581/53 6610	

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift (zu den genannten Zeiten) beim Landrat des Kreises Warendorf - Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum E2.110 oder E2.118 äußern.

Für die Bearbeitung der Einwendungen sind Vor- und Nachname, Anschrift und soweit möglich eine E-Mail-Adresse anzugeben.

**Die Äußerungsfrist endet** einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen also am **09.03.2026**

\* Rechtsgrundlagen siehe Seite 3

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt (§ 73 Absatz 6 VwVfG)
5. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) sind bei der o. g. Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen
6. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. a) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Die Auslegung der Antrags- und UVP-Unterlagen wird hiermit bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG NRW Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsgesetz

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

In den geltenden Fassungen

Kreis Warendorf

Amt für Umweltschutz und Straßenbau

- Untere Wasserbehörde

Az.: 66.31.31-08 Nr. 038176

Im Auftrag

gez. Hackelbusch

- Ltd. Kreisbaudirektor -

\* Rechtsgrundlagen siehe Seite 3